



Allgemeine Bedingungen des Hafen- und Umschlagbetriebes claus rodenberg port logistic gmbh

1. Geltung

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle dem Hafen- und Umschlagsbetrieb erteilten Aufträge, gleich welchem Inhalt, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Angebot des Hafen- und Umschlagsbetrieb erwähnt sind.

2. Sätze und Preise

Alle Umschlagssätze, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unter der Voraussetzung einer Arbeitsmöglichkeit in normalen, voll ausnutzbaren Werktagsschichten. Zuschläge für Arbeit Überstunden, 2. und 3. Schicht sowie an Sonn-Feiertagen werden extra erhoben.

Angebote des Hafen- und Umschlagsbetrieb sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend. Nach Abgabe von Angeboten erfolgende Erhöhung von Arbeitslöhnen, sozialen Abgaben oder sonstigen, der Preisberechnung zugrundeliegenden Kosten bedingen entsprechende Erhöhung der Entgeltsätze. Bei Verträgen, die für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen sind, ist der Hafen- und Umschlagsbetrieb berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den während der Laufzeit des Vertrages etwa eintretenden Veränderungen der Löhne, sozialen Abgaben oder sonstigen Kosten anzugleichen. Soweit der Hafen- und Umschlagsbetrieb zur Zahlung von Lohnzuschlägen wie Schmutzgeldern, Kühlzuschlag, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc. tariflich verpflichtet ist, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Die Bearbeitung von Havarieschiffen unterliegt in allen Fällen einer besonderen Vereinbarung.

Erfolgt beim Löschen oder Laden eine Verwiegung des Gutes, hat der Auftraggeber dem Hafen- und Umschlagsbetrieb hierfür einen angemessenen Zuschlag zu vergüten.

3. Leistungshindernisse und -erschwerisse

3.1 Höhere Gewalt oder sonstige vom Hafen- und Umschlagsbetrieb nicht verschuldete Ereignisse, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, wie Kriegszustände, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen befreien den Hafen- und Umschlagsbetrieb für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. Wird trotz der vorstehenden Ereignisse die Arbeit zur Bewirkung der Leistungen weitergeführt, so sind dem Hafen- und Umschlagsbetrieb alle daraus entstehenden Extrakosten zu erstatten.

3.2 Können vom Auftraggeber zur Arbeit angeforderte Arbeiter ohne Verschulden des Hafen- und Umschlagsbetrieb nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber dem Hafen- und Umschlagsbetrieb diese Arbeit für die Zeit der Nichtbeschäftigung zu bezahlen.

3.3 Wenn ohne Verschulden des Hafen- und Umschlagsbetrieb an Umschlagsgeräten Störungen auftreten, an ungünstigen Liegeplätzen, in oder aus engen Räumen, wie Piecks, Bunkern, Taschen, Vermessungs- oder Privaträumen zu arbeiten ist, erhöhen sich die Sätze des Hafen- und Umschlagsbetrieb im Verhältnis des Leistungsausfalls zur Normalleistung.



Ein Behinderungszuschlag wird ferner erhoben bei festgefrorener Decksladung und bei Raumladung oder an Ladung, die durch Kälte, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Witterungsbehinderungen beeinträchtigt ist. Außerdem wird ein Behinderungszuschlag berechnet bei Ladung, deren Verpackung beschädigt ist, bei loseem Massengut, bei dem die Greiferfähigkeit nicht gegeben ist, z.B. wegen Wandbildung oder ähnlichen Ladungen oder Ladung, die nicht ordnungsgemäß gestaut ist, bei Stauungen von Gütern, die nicht dem Stauplan entsprechen und dadurch eine Sortierung im Schiff notwendig werden lassen.

Bei der Offertgestaltung geht der Hafen- und Umschlagsbetrieb grundsätzlich davon aus, dass die Güter im Schiff mit Flurfördergeräten (Gabelstapler, Trimmgeräte etc.) bearbeitet werden können. Sollte sich herausstellen, dass der Einsatz solcher Geräte nicht möglich ist, so hat der Auftraggeber dem Hafen- und Umschlagsbetrieb die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Falls die Decks des Schiffes die Belastung durch die Flurfördergeräte nicht zulässt, ist der Hafen- und Umschlagsbetrieb vor Lade- bzw. Löschbeginn auf diesen Umstand hinzuweisen, andernfalls gehen auftretende Schäden zu Lasten des Auftraggebers. Die Erhöhung tritt im gleichen Sinne ein, wenn die Hergabe oder Abnahme der Güter nicht fließend erfolgt, bestellte Arbeitskräfte nicht voll ausnutzbar an dem vorgesehenen Platz beschäftigt werden können, Wind und Wetter die Arbeit behindern, Schiff oder Ladungen nicht eintreffen oder havariert sind, es an den Papieren oder der Erfüllung von Förmlichkeiten fehlt, sowie in allen diesen Beispielen vergleichbaren Fällen. Um einen reibungslosen Umlauf der Schiffe zu gewährleisten, kann vom Hafen- und Umschlagsbetrieb die Fertigstellung durch Leistung und Bezahlung bis zu zwei Überstunden auf Kosten des Auftraggebers verlangt werden. Alle Leistungen des Hafen- und Umschlagsbetriebs erfolgen unter Anweisung und Aufsicht des Kapitäns oder seines Vertreters.

4. Auskünfte

Auskünfte über Greifbarwerden, Lade/Löschbereitschaft oder Lade/Löschende der Güter erteilt der Hafen- und Umschlagsbetrieb nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Eine Haftung für Standgelder, Kahn-/Schuten- oder Schiffsliegegelder, Wartezeiten der Lotsen, Schlepper und Festmacher etc. wird nicht übernommen.

5. Schwer- und Gefahrgut

Kolli im Einzelgewicht von mehr als 1500 kg sind dem Hafen- und Umschlagsbetrieb in den Aufgaben besonders zu bezeichnen. Ebenso sind Güter, die dem IMDG-Code unterliegen, besonders aufzugeben. Bei falschen oder ungenügenden Angaben über derartige Güter, insbesondere Bezeichnungen in fremder Sprache oder in allgemein unbekanntem Fachausdrücken haftet der Auftraggeber dem Hafen- und Umschlagsbetrieb für alle Schäden, Strafen und Nachteile, die dem Hafen- und Umschlagsbetrieb selbst, anderen Personen, Gütern oder dem Schiff entstehen.

6. Haftung des Hafen- und Umschlagsbetriebs

- 6.1 Der Hafen- und Umschlagsbetrieb haftet bei all seinen Tätigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- 6.2 Soweit die §§ 425 ff. und 461 HGB nicht gelten, haftet der Hafen- und Umschlagsbetrieb für Schäden jeder Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Soweit der Hafen- und Umschlagsbetrieb nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.



- 6.4 In allen Fällen, in denen der Hafen- und Umschlagsbetrieb für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.
- 6.5 Soweit die §§ 425 ff. und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Hafen- und Umschlagsbetrieb für Schäden, die entstanden sind infolge von
- höherer Gewalt,
 - Feuer- und Explosionsschäden,
 - Witterungseinflüssen,
 - Diebstahl, Raub, Aufruhr oder Plünderung an Schiff und Ladung,
 - Brechen von Ketten, Kränen, Tauwerk und sonstigem Gerät und Stauereigeschirr,
 - der natürlichen Beschaffenheit oder fehlender oder mangelhafter Verpackung der Güter oder falscher Angaben über die Güter sowie mangelhafter Kennzeichnung durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - Beschädigungen von Schiffs-, Ausrüstungs- und Zubehörteilen, die sich an Deck oder in den Laderäumen befinden, z.B. Schiffswinden, Bordkräne, Persenninge, Spanten, Stringer, Bordwangen, Lager, Wellentunnel, Raumstützen, Raumleitern, Schweißplatten, Tankdeckel oder hervorstehende Teile, z.B. Lagerschuhe, Ösen, Klampen, Scherstöcke, hölzerne Bauchdielen, Stulpen auf Bauchdielen etc., sowie Beschädigungen der Schutzhölzer selbst,

nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

7. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an Anlagen des Hafen- und Umschlagsbetrieb, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.

8. Haftungsbegrenzungen

8.1 Die Haftung des Hafen- und Umschlagsbetriebs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.

8.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

8.3 Die Haftung des Hafen- und Umschlagsbetriebs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.



8.4 Die Haftung des Hafen- und Umschlagsbetriebs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 1 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet der Hafen- und Umschlagsbetrieb anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

9. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

10. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

10.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hafen- und Umschlagsbetriebs oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

10.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Hafen- und Umschlagsbetrieb oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

11. Fälligkeit, Aufrechnung

Zahlungen sind zu leisten innerhalb von sieben Tage nach Rechnungserteilung. Nach Beendigung der Arbeit kann der Hafen- und Umschlagsbetrieb eine sofortige Akontozahlung in ungefährer Höhe des Rechnungsbetrages fordern.

Gegenüber Ansprüchen des Hafen- und Umschlagsbetriebs ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

12. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen den Hafen- und Umschlagsbetrieb verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziffer 10.2 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis ist Lübeck.

Auf alle Rechtsbeziehungen des Hafen- und Umschlagsbetriebs zum Auftraggeber findet deutsches Recht Anwendung.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.